

Schweizerischer Treuhänder-Verband STV | USF

Standesregeln

vom 1. Dezember 2007

1. Ziel

Mit dem Ziel,

- a) das Ansehen des Berufsstandes zu bewahren und zu verbessern,
- b) einheitliche Grundsätze für die Berufsausübung anzuwenden,
- c) die Vertrauensbeziehungen zwischen Klienten, Behörden und Dritten zu pflegen,
- d) Loyalität zwischen den Sektionsmitgliedern zu entwickeln,

unterstellen sich die Mitglieder der Sektionen des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes STV | USF im Sinne des Reglements für die Genehmigung der Sektionsstatuten und für die Mitgliedschaft in den Sektionen des STV | USF (in der Folge STV | USF Mitglieder genannt) den vorliegenden Standesregeln.

2. Anwendungsbereich

Jedes STV | USF Mitglied ist gehalten, die vorliegenden Regeln durch seine Mitarbeiter und Beauftragten anzuwenden.

3. Wohlverhaltenspflicht

¹ Das STV | USF Mitglied verpflichtet sich, seinen Beruf gewissenhaft und einwandfrei, auf der Basis des Gesetzes und den Grundsätzen von Treu und Glauben, auszuüben. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln erweist es sich als des Vertrauens würdig, das ihm als Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes STV | USF entgegen gebracht wird.

² Nebst den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet sich das STV | USF Mitglied, die anerkannten Grundsätze für die Berufsausübung sowie die allgemeinen, anerkannten Regeln in den verschiedenen Bereichen seiner Tätigkeit anzuwenden.

³ Das STV | USF Mitglied verweigert die Annahme von Mandaten, die es aus seiner Haltung und dem Gewissen heraus nicht korrekt ausführen kann. Es verzichtet auf alle Tätigkeiten, die den guten Ruf des Berufsstandes beeinträchtigen können oder das Vertrauen seiner Mandanten, der Behörden oder von Dritten vermindern könnten.

⁴ Das STV | USF Mitglied verzichtet darauf, für eigene Zwecke oder zu Zwecken von Dritten Informationen aus Mandaten zu verwenden, so dass daraus Interessenskonflikte entstehen könnten.

4. Unabhängigkeit

Das STV | USF Mitglied übt seinen Beruf in voller Unabhängigkeit aus. Es vermeidet alle Verbindungen und Tätigkeiten, welche seine Entscheidungsfreiheit oder seine Objektivität beeinträchtigen könnten.

5. Berufsgeheimnis

¹ Das STV | USF Mitglied beachtet das Berufsgeheimnis. Es verpflichtet sich, die während seiner Berufsausübung gemachten Feststellungen sowie ihm anvertraute Geheimnisse nicht weiter zu reichen.

² Die Verpflichtung zur Bewahrung des Berufsgeheimnisses beginnt in dem Augenblick, indem das STV | USF Mitglied oder sein Personal die ersten Informationen für die Ausübung eines Mandates erhalten hat. Diese Verpflichtung wird durch den Abschluss des Mandates nicht aufgehoben.

³ Die Verpflichtung zur Bewahrung des Berufsgeheimnisses erlischt aber:

- a) im Falle der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers oder, falls mehrere betroffen sind, im Falle der Entbindung durch alle Betroffenen,
- b) falls dies durch gesetzliche Bestimmungen verlangt wird,
- c) im Augenblick, da die geheimhaltungsfähigen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
- d) für den Fall der Wahrung der eigenen Interessen oder zur eigenen Verteidigung, dies unter Vorbehalt gegenläufiger gesetzlicher Bestimmungen.

6. Verantwortlichkeit

¹ Das STV | USF Mitglied führt seine Tätigkeit unter eigener, voller Verantwortlichkeit aus. Es vertritt seine eigene Meinung und fällt die Entscheide unabhängig. Es kann Verfehlungen gegen die Standesregeln nicht dadurch rechtfertigen, dass es Instruktionen von Dritten, insbesondere durch seinen Mandanten, erhalten habe.

² Das STV | USF Mitglied haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter.

³ Das STV | USF Mitglied haftet für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis (Art. 398, Abs. 1 OR).

⁴ Firmenmitglieder schliessen eine Berufshaftpflichtversicherung ab.

7. Rechenschaftspflicht

¹ Auf Begehren des Mandanten erstattet das STV | USF Mitglied ohne Verzug Rechenschaft über die Behandlung der Geschäfte, mit denen es beauftragt wurde. Wenn Art und Inhalt des erteilten Auftrages dies erfordern, so hat die Orientierung unaufgefordert zu erfolgen.

² Auf jeden Fall informiert das STV | USF Mitglied ohne Verzug seinen Auftraggeber über Vorkommnisse, welche für diesen nachteilige Folgen haben können.

³ Das STV | USF Mitglied rechnet innert angemessener Frist ab und leitet die im Auftrage seines Kunden einkassierten Beträge weiter. Vorbehalten bleibt Verrechnung der einkassierten Summe mit Honoraransprüchen.

⁴ Nach Abschluss des Auftrages oder auf Begehren des Auftraggebers leitet das STV | USF Mitglied alle Dokumente an den Berechtigten weiter.

8. Honorar

¹ Das STV | USF Mitglied legt seinen Honorartarif persönlich fest. Dieser Tarif kann sich auf die Grundsätze abstellen, welche in den Honorarvorschlägen des STV | USF erstellt worden sind, wobei die Verwendung dieses Tarifes nicht zwingend ist.

² Im Allgemeinen werden die Honorare auf der Basis der Schwierigkeit des Auftrages und der aufgewendeten Zeitdauer festgelegt. Eine andere Berechnungsmethode kann bei Aufträgen angewendet werden, wo eine besondere Behandlung nötig wird.

³ Auf Begehren des Auftraggebers erstellt das STV | USF Mitglied unentgeltlich eine detaillierte Honorarabrechnung.

9. Beziehungen zwischen den Verbandsmitgliedern

¹ Das STV | USF Mitglied verhält sich loyal gegenüber seinen Verbandskollegen.

² Das STV | USF Mitglied übt seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der freien und lauterer Konkurrenz aus. Es verzichtet wissentlich darauf, Mandate oder Personal eines seiner STV | USF Verbandskollegen abzuwerben.

³ Grundsätzlich orientiert das STV | USF Mitglied seinen Verbandskollegen, wenn es feststellt, dass es eines seiner Mandate übernimmt.

10. Pflichten des Finanzintermediärs

¹ Das STV | USF Mitglied, welches eine Tätigkeit als Finanzintermediär im Sinne des GWG ausübt, muss sich einer Selbstregulierungsorganisation oder direkt der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei anschliessen. Es muss die Sorgfaltspflichten, die Meldepflicht und die Vermögenssperre im Sinne des GwG achten.

² Zusätzlich zu den Sanktionen der Selbstregulierungsordnung und des Reglements der SRO-STV | USF, kann das STV | USF Mitglied mit Sanktionen gemäss diesem Reglement belegt werden.

11. Sanktionen

¹ Die Sanktionsmassnahmen umfassen folgende Ahndungen:

- a) Verwarnung
- b) Busse bis zu Fr. 20'000.—
- c) Antrag auf Ausschluss aus der Sektion.

² Ein fehlbares Verhalten seitens des STV | USF Mitglieds wird durch die Standeskommission wie folgt geahndet:

- a) Wenn der Firmenvertreter oder einer der Mandatsleiter des Firmenmitglieds eine Verfehlung begeht, wird das betreffende Firmenmitglied sanktioniert.
- b) Das Einzelmitglied wird persönlich sanktioniert; vorbehältlich lit. c unabhängig einer allfälligen Position als Mandatsleiter
- c) Ist ein Einzelmitglied gleichzeitig Mandatsleiter eines Firmenmitglieds, so erfolgt die Sanktionierung über das Firmenmitglied.

³ Busse und Ausschluss aus der Sektion können miteinander verbunden werden.

⁴ Wenn gegenüber dem STV | USF Mitglied schwerwiegende Vorwürfe erhoben werden, kann die Standeskommission das STV | USF Mitglied während der Dauer des Verfahrens für die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte, wie auch in den Funktionen, welche das Mitglied in der Sektion oder im Zentralverband ausübt, suspendieren.

12. Verfahren

¹ Das Verfahren vor der Standeskommission wird durch ein eigenes Reglement geregelt.

Diese Bestimmungen sind durch die ordentliche Delegiertenversammlung des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes STV | USF vom 1. Dezember 2007 in Bern genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen das frühere Reglement vom 2. Dezember 2006. Vor diesem Datum rechtshängige, aber noch nicht abgeschlossene Fälle werden auf Grund der neuen Bestimmungen behandelt.

SCHWEIZERISCHER TREUHÄNDER-VERBAND STV | USF

J. Hagmann
Zentralpräsident

S. Grünig Betschart
Zentralsekretärin